



GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Frau Malgorzata NESTEROWICZ
Europäische Agentur für die Sicherheit
des Seeverkehrs (EMSA)
Cais do Sodré
1249-206 Lissabon
Portugal

Brüssel, den 7. Februar 2013
GB/MV/AP/kd/D(2013)264 C 2012-0953
Bitte richten Sie alle Schreiben an:
edps@edps.europa.eu

Sehr geehrte Frau Nesterowicz,

ich beziehe mich auf Ihre E-Mail vom 31. Oktober 2012, mit der Sie beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („Verordnung“) anfragten, ob eine Vorabkontrolle der Verarbeitung im Rahmen der Datenbank „My eProfile“ der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA) erforderlich ist.

Wie Sie wissen, ist in Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung festgelegt, dass alle Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen *besondere* Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können, vorab kontrolliert werden. Insbesondere gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b können Verarbeitungen besondere Risiken beinhalten, *„die dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten, einschließlich ihrer Kompetenz, ihrer Leistung oder ihres Verhaltens“*.

Den ihm vorliegenden Informationen entnimmt der EDSB, dass es sich bei der Verarbeitung um eine interne Datenbank handelt, in die die Mitarbeiter der EMSA ihre Lebensläufe hochladen können, wenn sie die interne Mobilität nutzen möchten. Der Zweck der Verarbeitung besteht darin, den Mitarbeitern und der Leitung der Agentur genaue Informationen über das in der EMSA zur Verfügung stehende Humankapital zu verschaffen. Die Mitarbeiter können ihre beruflichen Profile und ihr Interesse an Stellen oder Bereichen der EMSA einstellen. Die Datenbank vergleicht dann die Interessensgebiete und Profile von Mitarbeitern mit den Anforderungen freier Stellen oder Bereichen, in denen zusätzliches Fachwissen/weitere Ressourcen benötigt werden. Die Mitarbeiter stellen ihre personenbezogenen Daten freiwillig zur Verfügung. Zugriff auf die Datenbank haben Mitarbeiter der Personalabteilung sowie die Leitungsebene bei der Suche nach mobilitätswilligen Mitarbeitern. Ferner haben die Vorgesetzten Zugang zu den Angaben über

Fähigkeiten und Fachwissen ihrer jeweiligen Mitarbeiter und können somit diese besser mit Verantwortlichkeiten abgleichen.

Nach sorgfältiger Prüfung der vorliegenden Informationen ist der EDSB zu dem Schluss gekommen, dass die vorstehend erwähnte Verarbeitung **einer Vorabkontrolle** gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung **zu unterziehen ist**. Der beschriebene Verarbeitungsvorgang betrifft eine Datenbank als Abgleichinstrument im Wesentlichen für interne Mobilität. Ein solches Instrument sollte jedoch nicht für sich allein, sondern im Rahmen der Verarbeitungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen im Bereich *interne Mobilität* gemeldet werden (also der Tätigkeit, die dazu bestimmt ist, die Persönlichkeit gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b zu bewerten). Eine solche Verarbeitung mithilfe einer Datenbank für interne Mobilität ist dazu bestimmt, insbesondere die Fähigkeiten von Bewerbern zu beurteilen, um den geeignetsten Mitarbeiter für eine neue oder frei gewordene Stelle auszuwählen. Wir fordern Sie daher auf, die Verarbeitungen der EMSA im Rahmen der internen Mobilität einschließlich der Verwendung der Datenbank „*My eProfile*“ als Instrument für die Auswahl von Bewerbern zu melden. Eine derartige Datenbank ist jedoch von einer Datenbank zu unterscheiden, mit deren Hilfe innerhalb einer Matrixorganisation ohne Einbeziehung interner Mobilität Aufgaben und Zuständigkeiten auf Mitarbeiter verteilt werden (wie die Suche nach einem Experten mit bestimmtem Fachwissen/bestimmter Erfahrung für ein Projekt oder eine Expertengruppe). Der zuletzt genannte Datenbanktyp müsste keiner Vorabkontrolle unterzogen werden, da sein Zweck kaum darin besteht, „*die Persönlichkeit zu bewerten*“, sondern er eher als Instrument der Verwaltung und Planung von Humanressourcen innerhalb einer Organisation zum Einsatz kommt. In einem solchen Fall werden in der Datenbank lediglich die Fähigkeiten von Mitarbeitern erfasst, die bereits während des Auswahl- und Einstellungsverfahrens anerkannt wurden, und findet keine Versetzung oder Auswahl für bzw. an eine neue Stelle statt.

Der EDSB fordert Sie somit auf, die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der internen Mobilität (einschließlich der entsprechenden Verarbeitung mithilfe der Datenbank „*My eProfile*“) offiziell zu melden.

Für etwaige weitere Fragen in dieser Angelegenheit stehe ich auch weiterhin gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI